

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19	München, den 31. August	1989
Datum	Inhalt	Seite
11. 8. 1989	Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 27. Dezember 1988/3. Januar 1989 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg zur Änderung des Staatsvertrags vom 5. Mai 1978 über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung ..... 763-9-I	386
31. 7. 1989	Verordnung über die Ermächtigung des Bayerischen Jugendrings zur Anbringung der Vollstreckungsklausel ..... 2010-4-1-K	387
31. 7. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan ... 2210-4-2-4-1-WK	388
1. 8. 1989	Vierte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft ..... 7803-12-E	393
3. 8. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege ..... 2236-4-1-1-K	404
3. 8. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik ..... 2236-9-1-3-K	406
4. 8. 1989	Dritte Verordnung zur Änderung der Sondervolksschulordnung ..... 2233-2-1-K	408
5. 8. 1989	Verordnung über die Bestimmung der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn ..... 753-1-9-30-I	414
9. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung für die industriellen Berufe aus dem Berufsfeld „Elektrotechnik“ – ..... 2236-2-3-18-K	415
9. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung für die industriellen Berufe aus dem Berufsfeld „Metalltechnik“ – ..... 2236-2-3-19-K	416
10. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung ..... 2234-2-K	417
14. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1989/90 ..... 2210-8-2-5-WK	419
8. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ..... 2230-7-1-1-K	420

763-9-I

**Bekanntmachung**  
**des Staatsvertrags vom 27. Dezember 1988/3. Januar 1989**  
**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg**  
**zur Änderung des Staatsvertrags vom 5. Mai 1978**  
**über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten**  
**und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg**  
**zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 11. August 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 18. Juli 1989 dem am 27. Dezember 1988/3. Januar 1989 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg zur Änderung des Staatsvertrags vom 5. Mai 1978 über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

München, den 11. August 1989

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten  
und Staatsministerin der Justiz

**Staatsvertrag**  
**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg**  
**zur Änderung des Staatsvertrags vom 5. Mai 1978**  
**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg**  
**über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten**  
**und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg**  
**zur Bayerischen Apothekerversorgung**

Der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser  
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

und

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser  
vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit,  
Familie und Sozialordnung,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten

und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung vom 5. Mai 1978 (BayRS 763-9-I, BayGVBl S. 521; GBl für Baden-Württemberg S. 307) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften besitzen, wenn sie im Land Baden-Württemberg in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind, soweit Artikel 3 dieses Staatsvertrags und die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung keine Ausnahmen bestimmen.“

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 27. Dezember 1988

**Für den Freistaat Bayern**  
**Der Staatsminister des Innern**  
Dr. Edmund Stoiber

Stuttgart, den 3. Januar 1989

**Für das Land Baden-Württemberg**  
**Der Minister für Arbeit, Gesundheit,**  
**Familie und Sozialordnung**  
Barbara Schäfer

---

2010-4-1-K

**Verordnung**  
**über die Ermächtigung des Bayerischen Jugendrings**  
**zur Anbringung der Vollstreckungsklausel**

**Vom 31. Juli 1989**

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Dem Bayerischen Jugendring wird die Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel erteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

München, den 31. Juli 1989

**Bayerisches Staatsministerium**  
**für Unterricht und Kultus**  
Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-4-2-4-1-WK

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt  
für Gartenbau Weihenstephan**

Vom 31. Juli 1989

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 974, BayRS 2210-4-2-4-1-WK), geändert durch Verordnung vom 10. April 1986 (GVBl S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird

- in Nummer 1 die Zahl „70“ durch die Zahl „77“,
- in Nummer 2 die Zahl „55“ durch die Zahl „60“,
- in Nummer 3 die Zahl „45“ durch die Zahl „49“ und
- in Nummer 4 die Zahl „35“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Leistungen außerhalb des Sitzes der Versuchsanstalt wird die Zeit der An- und Rückreise berücksichtigt. <sup>2</sup>Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v.H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. <sup>3</sup>Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 35,- DM. <sup>4</sup>Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Bediensteter zusammen nicht über einer Stunde, wird eine Pauschalgebühr von 50,- DM erhoben.“

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird durch die **Anlage dieser Verordnung** ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

München, den 31. Juli 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

AnlageGebührenverzeichnis**I.**

1. Bei Leistungen, die einen außergewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand benötigen, kann die Gebühr bis um 300 v. H. angehoben werden.
2. Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Leistungen nach demselben Gesamtvorhaben, wird die Gebühr für die

erste Leistung voll berechnet; für jede Wiederholung kann die Gebühr bis um 50 v. H. ermäßigt werden.

3. Enthält das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen, bemißt sich die Gebühr nach dem Zeit- und Materialaufwand innerhalb dieses Rahmens.

## II. Gebührensätze

		DM
1.	<b>Most- und Weinuntersuchungen</b>	
1.1	<u>Chemische Untersuchungen</u>	
1.1.1	Schönungen	
1.1.1.1	Untersuchung zur Flaschenabfüllung (Blau- oder Bentonit- oder Gelatine/Kieselolschönung und Bestimmung der freien schwefligen Säure), je Schönung einschließlich Nachkontrolle	35,—
1.1.1.2	Einzelschönungen (Kohle-, Tannin-, Gelatine-, Bentonit- oder Kieselolschönung), je Schönung einschließlich Nachkontrolle zur Bentonitschönung	25,—
1.1.1.3	Blauschönung einschließlich Nachkontrolle	30,—
1.1.2	Schweflige Säure	
1.1.2.1	Freie schweflige Säure	10,—
1.1.2.2	Gesamte schweflige Säure (Destillation, Schnellmethode)	30,—
1.1.2.3	Gesamte schweflige Säure (Titration)	30,—
1.1.3	Alkohol	
1.1.3.1	mit dem Pyknometer	25,—
1.1.3.2	Chemische Schnellmethode	20,—
1.1.4	Zucker	
1.1.4.1	Invertzucker	20,—
1.1.4.2	Invertzucker und Saccharose	25,—
1.1.5	Säuren	
1.1.5.1	Gesamtsäure (titrierbare Säure)	15,—
1.1.5.2	Flüchtige Säuren	15,—
1.1.5.3	Weinsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	30,—
1.1.5.4	Apfelsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	30,—
1.1.5.5	Milchsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	30,—
1.1.5.6	Sorbinsäure (spektralphotometrische Messung des Destillats im ultravioletten Licht)	40,—
1.1.5.7	Ascorbinsäure (als Reduktone)	40,—
1.1.5.8	pH-Wert	7,50
1.1.6	Gesamt-trocken-extrakt	20,—
1.1.7	Gewichtsverhältnisse bzw. relative Dichte 20° C/20° C, mit Pyknometer oder hydrostatischer Waage	20,—
1.1.8	Glycerin und 2,3-Butylenglykol (photometrisch)	30,—
1.1.9	Mineralstoffe	
1.1.9.1	Gesamtasche	20,—
1.1.9.2	Sulfat	30,—
1.1.9.3	Chlorid	30,—
1.1.9.4	Nitrat	30,—
1.1.9.5	Alkalien, Erdalkalien (flammenphotometrisch), je Element	25,—
1.1.9.6	Phosphat	30,—

		DM
1.1.10	Feststellen von Trübungsursachen	
1.1.10.1	Grundgebühr	20,—
1.1.10.2	bei zusätzlich vorzunehmenden Untersuchungen, je Bestimmung	10,—
1.1.11	Mostgewicht	
1.1.11.1	mit Refraktometer	7,—
1.1.11.2	mit hydrostatischer Waage	10,—
1.2	<u>Mikrobiologische Untersuchungen</u>	
1.2.1	Gesamtkeimzahlbestimmung (Membranfiltermethode und Gärtest), je Probe	40,—
1.2.2	Infektionsnachweis, kulturell, je Probe	15,—
1.2.3	Mikroskopische Untersuchung auf Mikroorganismen, je Probe	10,— bis 20,—
2.	<b>Pflanzenuntersuchungen</b>	
2.1	<u>Untersuchungen auf Pilzkrankheiten</u>	
2.1.1	Auswertung mittels Feuchtekammer, je Probe	8,—
2.1.2	Isolation und Weiterkultur auf Nährböden, je Probe	12,—
2.1.3	Reinfektionsversuche	75,—
2.2	<u>Untersuchung auf tierische Schaderreger</u>	
2.2.1	Bestimmung von Arthropoden, je Probe	6,—
2.2.2	Untersuchung auf Nematoden, je Probe	12,—
2.3	<u>Untersuchungen auf Unkräuter</u>	
2.3.1	Artbestimmung der Unkräuter, je Probe	10,—
3.	<b>Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln</b>	
		ohne / mit Ertrags- feststellung
3.1	Fungizide	1100,— 1500,—
3.2	Insektizide/Akarizide	1000,— 1400,—
3.3	Herbizide	900,— 1200,—
3.4	Verträglichkeitsprüfungen	850,— 1100,—
4.	<b>Bodenuntersuchungen</b>	
4.1	Wasser bzw. Trockensubstanz	12,—
4.2	Asche bzw. Glühverlust (org. Substanz) im Anschluß an Nr. 4.1	25,— 13,—
4.3	Kohlenstoff (aus Glühverlust)	25,—
4.4	Stickstoff nach KJELDAHL	30,—
4.5	C/N-Verhältnis (Nrn. 4.3 und 4.4)	55,—
4.6	Glühaufschluß zur Bestimmung von Gesamtgehalten	30,—

	DM	
4.7	Feststellung der Elementkonzentration an Phosphor, Kalium, Calcium, Natrium und Magnesium, je Element im Anschluß an Nr. 4.6	20,—
4.8	Feststellung der Elementkonzentration an Eisen, Mangan, Kupfer, Zink und Chlorid, je Element im Anschluß an Nr. 4.6	25,—
4.9	Feststellung der Elementkonzentration an Molybdän, Bor, Chrom und Nickel, je Element im Anschluß an Nr. 4.6	30,—
4.10	Löslicher Stickstoff (Formiat- oder $\text{CaCl}_2$ -Auszug)	10,—
4.11	Lösliches Phosphat und Kalium (Formiat- oder CAL-Auszug), bei Einzelbestimmung je Element	10,—
	bei gleichzeitiger Bestimmung je Element	8,—
4.12	Lösliches Magnesium ( $\text{CaCl}_2$ -Auszug)	10,—
4.13	Lösliches Natrium, Calcium und Chlorid (Wasserauszug), bei Einzelbestimmung je Element	10,—
	bei gleichzeitiger Bestimmung je Element	8,—
4.14	Lösliches Sulfat (Wasserauszug)	20,—
4.15	Lösliches Eisen, Mangan, Kupfer und Zink (EDTA-Auszug), bei Einzelbestimmung je Element	10,—
	bei gleichzeitiger Bestimmung je Element	9,—
4.16	„aktives“ Mangan (nach SCHACHTSCHABEL)	10,—
4.17	Lösliches Bor (Heißwasserauszug)	20,—
4.18	Lösliches Molybdän (Heißwasserauszug)	25,—
4.19	pH-Wert	5,—
4.20	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	7,—
4.21	Standarduntersuchung für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Freilandböden (pH-Wert, $\text{P}_2\text{O}_5$ , $\text{K}_2\text{O}$ )	15,—
4.22	Standarduntersuchung für Kultursubstrate und gärtnerische Erden unter Glas (Volumengewicht, pH-Wert, Salzgehalt, lösliches N, $\text{P}_2\text{O}_5$ und $\text{K}_2\text{O}$ sowie Trockensubstanz)	30,—
4.23	wie Nr. 4.22, jedoch ohne Trockensubstanz	25,—
4.24	Nitrat-Stickstoff und Ammonium-Stickstoff ( $\text{N}_{\min}$ -Methode), je Stoff	15,—
4.25	Karbonate nach SCHEIBLER	17,—
4.26	Austauschkapazität ohne austauschbare Kationen mit austauschbaren Kationen, zusätzlich je Element	50,—
		10,—
4.27	Kleingefäß zur Feststellung der Anwesenheit schädigender oder wachstumshemmender Stoffe, je Gefäß	30,—
4.28	Qualitative Prüfung auf einen bestimmten Stoff (z. B. Chlorat, Chlorid, Sulfat), je Stoff	5,—
4.29	Volumengewicht gärtnerischer Erden (VDLUFÄ-Methode)	5,—
4.30	Wasserkapazität (in Anlehnung an DIN)	55,—
4.31	Wasserabgabekurve (0–100 cm)	65,—
4.32	Luftkapazität (in Anlehnung an DIN)	30,—
4.33	Mineralische Bestandteile in Substraten ( $\text{CCl}_4$ -Aufschlammung)	15,—
4.34	Blähtonanteil in Substraten	10,—
4.35	Auslesen von Dauerdüngerpartikeln aus Substraten	10,—

		DM
5.	<b>Wasseruntersuchungen</b>	
5.1	pH-Wert	4,—
5.2	Leitfähigkeit	4,—
5.3	Gesamthärte	10,—
5.4	Karbonathärte	10,—
5.5	Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium, je Element	8,—
5.6	Nitrat und Ammonium, je Element	10,—
5.7	Mangan, Eisen, Kupfer, Zink, je Element	10,—
5.8	Chlorid	10,—
5.9	Fluorid	45,—
5.10	Bor	20,—
5.11	Sulfat (halbquantitativ)	5,—
5.12	Chemischer Sauerstoffbedarf ( $K_2Cr_2O_7$ -Verbrauch)	30,—
5.13	Einfache Gießwasseranalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Gesamthärte, Karbonathärte)	25,—
6.	<b>Untersuchung von Blättonen und ähnlichen Zuschlagstoffen für Kultursubstrate</b>	
6.1	Probenvorbereitung (trocknen, mahlen)	15,—
6.2	Herstellen des Wasserauszugs (für Nrn. 6.3 bis 6.8)	10,—
6.3	pH-Wert	4,—
6.4	Wasserlösliche Salze (Leitfähigkeit)	4,—
6.5	Calcium, Natrium, Magnesium und Kalium, je Element	8,—
6.6	Chlorid	10,—
6.7	Fluorid	45,—
6.8	Sulfat (halbquantitativ)	5,—
6.9	Wasseraufnahme (aus Schüttdichte naß und trocken)	15,—
6.11	Wassersteighöhe	15,—
6.12	Standarduntersuchung für Blätton (pH-Wert, Salzgehalt, Calcium, Natrium, Magnesium und Chlorid)	100,—
7.	<b>Pflanzenuntersuchung</b>	
	Trockensubstanz, Asche und Bestimmung der Gesamtgehalte werden wie unter Nrn. 4.1 bis 4.8 berechnet.	
8.	<b>Kontrollverträge</b>	
	Analysen nach den Gebührensätzen + jährliche Pauschale für Kon- trolltätigkeit	1000,— bis 8000,—
9.	<b>Fachtagungen</b>	
	täglich je Teilnehmer	5,— bis 25,—
10.	<b>Abgabe von Nutzarthropoden</b>	
10.1	für den Erwerbsgartenbau pro 100 m <sup>2</sup> und einmaligen Einsatz	9,— bis 15,—
10.2	für den Liebhaberbereich je	15,— bis 20,—

7803-12-E

## Vierte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft

Vom 1. August 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 und 4, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 403, BayRS 7803-12-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Molkereiwesen“ die Worte „sowie der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höchstzulassungszahlen für jedes Semester betragen:

1. Fachrichtung Landbau in Triesdorf	30
2. Fachrichtung ökologischer Landbau in Landshut-Schönbrunn	24
3. Fachrichtung Landbau, Fachgebiet Agrarinformatik in Landsberg a. Lech	24
4. Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung in Triesdorf	24
5. Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten (Allgäu)	33
6. Fachrichtung Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim	
a) Fachgebiet Produktionsgartenbau	36
b) Fachgebiet Garten- und Landschaftsbau	30
c) Fachgebiet Weinbau und Kellerwirtschaft	30
7. Technikerschule für Waldwirtschaft	24
Studierende.“	

3. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl 7 durch die Zahl 9 ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup>Diese bestehen je Schuljahr aus mindestens zwei schriftlichen Schulaufgaben.“

Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Deutsch“ durch folgende Worte ersetzt:

„Berufs- und Arbeitspädagogik, bei der Technikerschule für Waldwirtschaft im Pflichtfach Deutsch“.

5. § 25 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die je Schuljahr geforderten mündlichen Leistungen können durch eine Einzelprüfung von mindestens 15 Minuten Dauer erbracht werden;“.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1a wird Nummer 2.

b) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Fachrichtung Landbau, Fachgebiet Agrarinformatik

a) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung,

b) Tierische Erzeugung und Vermarktung,

c) Betriebslehre,

d) Programmierung und Standardprogramme,

e) Berufs- und Arbeitspädagogik.“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 4 bis 9.

7. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>In den Prüfungsfächern nach § 28 Nrn. 1 bis 9 mit Ausnahme der Prüfungsfächer nach Nummer 3 Buchst. d und Nummer 9 Buchst. a und b wird mündlich geprüft. <sup>2</sup>Die Prüfung dauert in jedem Fach etwa 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer. <sup>3</sup>In den Prüfungsfächern nach § 28 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 Buchst. a dauert die Prüfung jeweils etwa 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) In der Fachrichtung Landbau, Fachgebiet Agrarinformatik findet im Fach nach § 28 Nr. 3 Buchst. d zusätzlich eine praktische Prüfung statt; die Prüfungszeit beträgt 240 Minuten.

(4) <sup>1</sup>An der Technikerschule für Waldwirtschaft findet in den Fächern nach § 28 Nr. 9 Buchst. a, b und c eine praktische Prüfung statt. <sup>2</sup>Die Prüfung nach § 28 Nr. 9 Buchst. c wird gemäß § 10 der Jäger- und Falknerprü-

fungsordnung vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 25, BayRS 792-7-E) in der jeweils geltenden Fassung abgehalten. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit beträgt jeweils 30 Minuten.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
9. In § 33 Abs. 5 werden nach den Worten „ökologischer Landbau“ die Worte „oder staatlich geprüfte(r) Techniker(in) für Landbau, Fachgebiet Agrarinformatik“ eingefügt.
10. Die Anlagen 1 bis 7 werden durch die **Anlagen 1 bis 9 dieser Verordnung** ersetzt.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

(2) Für Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung im 2. Schuljahr befinden, gilt im Schuljahr 1989/90 noch die Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft in der bis zum 31. August 1989 geltenden Fassung.

München, den 1. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

**Anlage 1**  
(zu § 9 Abs. 1)

## Studentafel für die Fachrichtung Landbau

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1 bis 4
		1.	2.	3.	4.	
1.	<b>Pflichtfächer</b>					
1.1	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
1.1.1	Deutsch	2	2	—	—	4
1.1.2	Mathematik	2	2	—	—	4
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	—	—	4
1.2	<b>Technik der landwirtschaftlichen Produktion</b>					
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung	6	6	5	5	22
1.2.2	Landespflege und Umweltschutz	2	2	2	2	8
1.2.3	Tierische Erzeugung und Vermarktung	6	6	5	5	22
1.2.4	Landmaschinentechnik	5	5	3	3	16
1.2.5	Versuchstechnik	—	—	3	3	6
1.3	<b>Wirtschaftslehre des Landbaus</b>					
1.3.1	Betriebslehre	2	2	4	4	12
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	2	2	2	2	8
1.3.3	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	3	3	—	—	6
1.3.4	Rechts- und Sozialkunde	—	—	2	2	4
1.3.5	Verkaufs- und Beratungstraining	—	—	2	2	4
1.4	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	4	4	8
	Mindestpflichtstunden	32	32	32	32	128
2.	<b>Zusatzfächer für die Fachschulreifeprüfung</b>					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	2	2	2	2	8
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	2	3	3	10
2.3	Englisch	4	4	4	4	16
		8	8	9	9	34
3.	<b>Wahlfächer</b>					
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)	—	—	1	1	2
3.2	Fotografie und Medientechnik	—	—	1	1	2

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

### Studentafel für die Fachrichtung ökologischer Landbau

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1 bis 4
		1.	2.	3.	4.	
1.	<b>Pflichtfächer</b>					
1.1	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
1.1.1	Deutsch	2	2	—	—	4
1.1.2	Mathematik	2	2	—	—	4
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	—	—	4
1.2	<b>Landwirtschaftliche Produktion</b>					
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Chemie, Physik)	4	4	—	—	8
1.2.2	Angewandte Ökologie	—	—	2	2	4
1.2.3	Landespflege, Natur- und Umweltschutz	2	2	—	—	4
1.2.4	Pflanzliche Erzeugung und Verwertung	4	4	5	5	18
1.2.5	Obst- und Gemüsebau	2	2	2	2	8
1.2.6	Tierische Erzeugung und Verwertung	3	3	4	4	14
1.2.7	Landmaschinenteknik	2	2	2	2	8
1.2.8	Baukunde	2	2	—	—	4
1.2.9	Versuchstechnik	—	—	3	3	6
1.3	<b>Wirtschaftslehre des ökologischen Landbaus</b>					
1.3.1	Betriebslehre	2	2	3	3	10
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	2	2	2	2	8
1.3.3	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	2	2	2	2	8
1.3.4	Organisation im ökologischen Landbau	2	2	2	2	8
1.3.5	Verkaufs- und Beratungstraining	—	—	2	2	4
1.4	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	4	4	8
	Mindestpflichtstunden	33	33	33	33	132
2.	<b>Zusatzfächer für die Fachschulreifeprüfung</b>					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	2	2	2	2	8
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	2	3	3	10
2.3	Englisch	4	4	4	4	16
		8	8	9	9	34
3.	<b>Wahlfächer</b>					
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)	—	—	1	1	2
3.2	Sport	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

**Anlage 3**  
(zu § 9 Abs. 1)

**Studentafel  
für die Fachrichtung Landbau  
– Fachgebiet Agrarinformatik –**

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1 bis 4
		1.	2.	3.	4.	
1.	<b>Pflichtfächer</b>					
1.1	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.2	<b>Technik der landwirtschaftlichen Produktion</b>					
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung	5	5	4	4	18
1.2.2	Tierische Erzeugung und Vermarktung	5	5	4	4	18
1.2.3	Landmaschinenteknik	5	5	–	–	10
1.2.4	Landespflege und Umweltschutz	2	2	–	–	4
1.3	<b>Wirtschaftslehre des Landbaus</b>					
1.3.1	Betriebslehre	2	2	4	4	12
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	3	3	3	3	12
1.3.3	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	2	2	–	–	4
1.3.4	Verkaufs- und Beratungstraining	–	–	2	2	4
1.4	<b>Informatik</b>					
1.4.1	Grundlagen der Datenverarbeitung	3	3	–	–	6
1.4.2	Programmierung und Standardprogramme	3	3	8	8	22
1.4.3	Angewandte Biometrie und Ökonometrie	–	–	5	5	10
1.5	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>					
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4	8
	Mindestpflichtstunden	34	34	34	34	136
2.	<b>Zusatzfächer für die Fachschulreifeprüfung</b>					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	2	2	2	2	8
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	2	3	3	10
2.3	Englisch	4	4	4	4	16
		8	8	9	9	34
3.	<b>Wahlfächer</b>					
3.1	Fachenglisch	–	–	1	1	2
3.2	Maschinenschreiben	1	1	–	–	2
3.3	Fotografie	1	1	–	–	2
3.4	Sport	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

**Anlage 4**  
(zu § 9 Abs. 1)

**Studentafel**  
**für die Fachrichtung Gartenbau und Weinbau**  
**– Fachgebiet Produktionsgartenbau –**

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1 bis 4
		1.	2.	3.	4.	
1.	<b>Pflichtfächer</b>					
1.1	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	–	–	4
1.2	<b>Gartenbauliche Erzeugung</b>					
1.2.1	Chemie	2	2	–	–	4
1.2.2	Physik mit Wetterkunde	2	2	–	–	4
1.2.3	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	2	2	2	8
1.2.4	Botanik und Pflanzenschutz	2	2	3	3	10
1.2.5	Technik der pflanzlichen Erzeugung	8	8	8	8	32
1.2.6	Versuchstechnik	–	–	2	2	4
1.2.7	Friedhofgartenbau	1	1	–	–	2
1.2.8	Obst- und Gemüseverarbeitung	1	1	–	–	2
1.3	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>					
1.3.1	Betriebswirtschaftslehre	4	4	5	5	18
1.3.2	Technik und Bauen	2	2	4	4	12
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	2	2	2	2	8
1.3.4	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	–	–	1	1	2
1.4	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4	8
1.5	<b>Seminare und Übungen</b>	2	2	2	2	8
	Mindestpflichtstunden	34	34	33	33	134
2.	<b>Zusatzfächer für die Fachschulreifeprüfung</b>					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	2	2	2	2	8
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	2	3	3	10
2.3	Englisch	4	4	4	4	16
		8	8	9	9	34
3.	<b>Wahlfächer</b>					
3.1	Landespflege und Umweltschutz (Vertiefung)	–	–	1	1	2
3.2	Blumen- und Pflanzenverarbeitung	1	1	–	–	2
3.3	Datenverarbeitung (Vertiefung)	–	–	1	1	2

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

**Anlage 5**  
(zu § 9 Abs. 1)

**Studentafel**  
**für die Fachrichtung Gartenbau und Weinbau**  
**– Fachgebiet Garten- und Landschaftsbau –**

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1 bis 4
		1.	2.	3.	4.	
1.	<b>Pflichtfächer</b>					
1.1	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	–	–	4
1.2	<b>Garten- und Landschaftsbau</b>					
1.2.1	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	2	–	–	4
1.2.2	Botanik und Pflanzenschutz	2	2	–	–	4
1.2.3	Technik des Grünflächenbaus	5	5	6	6	22
1.2.4	Stauden- und Gehölzkunde	4	4	4	4	16
1.2.5	Vermessungstechnik	3	3	4	4	14
1.2.6	Planzeichnen	2	2	2	2	8
1.2.7	Landespflege und Umweltschutz	–	–	2	2	4
1.3	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>					
1.3.1	Betriebswirtschaftslehre	4	4	4	4	16
1.3.2	Maschinentechnik	2	2	2	2	8
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	2	2	2	2	8
1.3.4	Volkswirtschaft und Agrarpolitik	–	–	1	1	2
1.4	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4	8
1.5	<b>Seminare und Übungen</b>	2	2	2	2	8
	Mindestpflichtstunden	34	34	33	33	134
2.	<b>Zusatzfächer für die Fachschulreifeprüfung</b>					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	2	2	2	2	8
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	2	3	3	10
2.3	Englisch	4	4	4	4	16
		8	8	9	9	34
3.	<b>Wahlfächer</b>					
3.1	Friedhofsgartenbau	1	1	–	–	2
3.2	Geschichte der Gartenkunst	1	1	–	–	2
3.3	Datenverarbeitung (Vertiefung)	1	1	1	1	4
3.4	Landespflege und Umweltschutz (Vertiefung)	–	–	1	1	2

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

**Anlage 6**  
(zu § 9 Abs. 1)

**Studentafel  
für die Fachrichtung Gartenbau und Weinbau  
– Fachgebiet Weinbau und Kellerwirtschaft –**

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1 bis 4
		1.	2.	3.	4.	
1.	<b>Pflichtfächer</b>					
1.1	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.1.3	Physik mit Wetterkunde	2	2	–	–	4
1.1.4	Datenverarbeitung	2	2	–	–	4
1.2	<b>Weinbau</b>					
1.2.1	Bodenkunde und Pflanzenernährung	3	3	–	–	6
1.2.2	Botanik und Pflanzenschutz	1	1	2	2	6
1.2.3	Weinbauliche Produktion	4	4	4	4	16
1.3	<b>Weinbereitung</b>					
1.3.1	Weinchemie, Weinuntersuchung und Mikrobiologie	3	3	3	3	12
1.3.2	Kellerwirtschaft	3	3	4	4	14
1.3.3	Weinrecht und Weinbuchführung	–	–	2	2	4
1.4	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>					
1.4.1	Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	16
1.4.2	Maschinen- und Verfahrenstechnik	4	4	4	4	16
1.4.3	Rechts- und Sozialkunde	2	2	2	2	8
1.4.4	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	–	–	2	2	4
1.5	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>					
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4	8
1.6	<b>Seminare und Übungen</b>	2	2	2	2	8
	Mindestpflichtstunden	33	33	34	34	134
2.	<b>Zusatzfächer für die Fachschulreifeprüfung</b>					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	2	2	2	2	8
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	2	3	3	10
2.3	Englisch	4	4	4	4	16
		8	8	9	9	34
3.	<b>Wahlfächer</b>					
3.1	Umweltschutz	–	–	1	1	2
3.2	Getränketechnologie	–	–	1	1	2
3.3	Datenverarbeitung (Vertiefung)	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

**Anlage 7**

(zu § 9 Abs. 1)

## Studentenafel für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1 bis 4
		1.	2.	3.	4.	
1.	<b>Pflichtfächer</b>					
1.1	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
1.1.1	Deutsch	2	2	—	—	4
1.1.2	Mathematik	2	2	—	—	4
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	—	—	4
1.2	<b>Hauswirtschaft und Ernährung</b>					
1.2.1	Wirtschaftslehre des Haushalts	—	—	5	5	10
1.2.2	Haushaltstechnik	2	2	2	2	8
1.2.3	Ernährungslehre und Lebensmittelkunde	2	2	2	2	8
1.2.4	Gesundheit und Sozialhygiene	2	2	—	—	4
1.2.5	Textil- und Warenkunde	3	3	—	—	6
1.2.6	Hausgartenbau	2	2	2	2	8
1.2.7	Nahrungszubereitung *)	7	7	—	—	14
1.2.8	Textilverarbeitung *)	4	4	—	—	8
1.2.9	Haus- und Textilpflege *)	3	3	—	—	6
1.2.10	Betriebsorganisation und Großküchenpraktikum	—	—	6	6	12
1.2.11	Verkaufs- und Beratungstraining	—	—	2	2	4
1.2.12	Musische Bildung	—	—	2	2	4
1.3	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>					
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	4	4	8
1.4	<b>Landwirtschaft</b>					
1.4.1	Betriebslehre und Marktwirtschaft	3	3	—	—	6
1.4.2	Buchführung und Steuerkunde	—	—	4	4	8
1.4.3	Umweltschutz	—	—	2	2	4
	Mindestpflichtstunden	34	34	31	31	130
2.	<b>Zusatzfächer für die Fachschulreifeprüfung</b>					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	2	2	2	2	8
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	2	3	3	10
2.3	Englisch	4	4	4	4	16
		8	8	9	9	34
3.	<b>Wahlfächer</b>					
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)	—	—	1	1	2
3.2	Fotografie und Medientechnik	—	—	1	1	2

\*) fachpraktisches Pflichtfach

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

**Anlage 8**

(zu § 9 Abs. 1)

### Studentenafel für die Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1 bis 4
		1.	2.	3.	4.	
1.	<b>Pflichtfächer</b>					
1.1	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
1.1.1	Deutsch	2	2	—	—	4
1.1.2	Mathematik	2	2	—	—	4
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	—	—	4
1.2	<b>Technik und Technologie in der Milchwirtschaft</b>					
1.2.1	Chemie und Physik einschließlich Elektronik	3	3	3	3	12
1.2.2	Mikrobiologie und Milcherzeugung	2	2	2	2	8
1.2.3	Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik	2	2	2	2	8
1.2.4	Butterei- und Käseertechnologie	2	2	2	3	9
1.2.5	Technologie der Frischmilch- und Dauermilcherzeugnisse einschließlich sonstiger Produkte auf Milchbasis	2	2	3	2	9
1.3	<b>Wirtschaftslehre</b>					
1.3.1	Milchwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre	2	2	2	2	8
1.3.2	Rechnungswesen	2	2	2	3	9
1.4	<b>Rechtskunde</b>					
1.4.1	Rechtskunde	2	2	2	2	8
1.5	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>					
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	4	4	8
1.6	<b>Übungen und Seminare</b>	11	11	11	10	43
	Mindestpflichtstunden	34	34	33	33	134
2.	<b>Zusatzfächer für die Fachschulreifeprüfung</b>					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	2	2	2	2	8
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	2	3	3	10
2.3	Englisch	4	4	4	4	16
		8	8	9	9	34
3.	<b>Wahlfächer</b>					
3.1	Medientechnik	1	1	—	—	2
3.2	Datenverarbeitung (Vertiefung)	—	—	1	1	2
3.3	Sport	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

**Anlage 9**

(zu § 9 Abs. 1)

## Studentafel für die Technikerschule für Waldwirtschaft

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1 bis 4
		1.	2.	3.	4.	
1.	<b>Pflichtfächer</b>					
1.1	<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
1.1.1	Deutsch	3	3	—	—	6
1.1.2	Mathematik	3	3	—	—	6
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	—	—	4
1.2	<b>Technik der forstlichen Produktion</b>					
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	2	—	—	4
1.2.2	Waldbau und Waldschutz	4	4	4	4	16
1.2.3	Forstnutzung und Walderschließung	2	1	2	2	7
1.2.4	Arbeitslehre und Maschinenkunde	1	2	1	2	6
1.3	<b>Jagd, Natur- und Umweltschutz</b>					
1.3.1	Jagdwesen	2	2	3	3	10
1.3.2	Natur- und Umweltschutz	—	—	1	2	3
1.4	<b>Wirtschaftslehre</b>					
1.4.1	Forstpolitische Grundlagen	1	1	—	—	2
1.4.2	Allgemeine Rechtskunde	—	—	2	2	4
1.4.3	Forstliche Betriebswirtschaft	—	—	1	2	3
1.4.4	Rechnungs- und Tarifwesen, Arbeitsrecht und Sozialversicherung	2	3	2	2	9
1.5	<b>Berufs- und Arbeitspädagogik</b>					
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	—	—	3	4	7
1.6	<b>Übungen und Seminare</b>	10	9	14	10	43
	Mindestpflichtstunden	32	32	33	33	130
2.	<b>Zusatzfächer für die Fachschulreifeprüfung</b>					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	2	2	2	2	8
2.2	Mathematik (Vertiefung)	2	2	3	3	10
2.3	Englisch	4	4	4	4	16
		8	8	9	9	34
3.	<b>Wahlfächer</b>					
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)	—	—	1	1	2
3.2	Jagdhornblasen	1	1	1	1	4
3.3	Landwirtschaft	1	1	1	1	4
3.4	Fischereiwesen	1	1	—	—	2
3.5	Sport	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

2236-4-1-1-K

## Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege

Vom 3. August 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 29 Abs. 4, Art. 40 Abs. 8, Art. 66 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege – BFSOHwKi) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 17. August 1987 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 51 eingefügt:

„§ 51a Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### Wahlpflichtfächergruppen

An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft wird der Unterricht in zwei Wahlpflichtfächergruppen erteilt.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
4. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft ist im ersten Ausbildungsabschnitt der Wahlpflichtfächergruppe II ein einwöchiges Praktikum in einem geeigneten Familien- oder Großhaushalt abzuleisten (Art. 29 Abs. 4 BayEUG); das Praktikum soll nicht vor der zweiten Dezemberwoche und nicht nach der vierten Aprilwoche durchgeführt werden.“
6. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
7. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdruckschwächen zu kennzeichnen, im Fach Deutsch auch zu bewerten.“
8. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „nicht“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler. <sup>2</sup>Die Beeinträchtigung muß durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.“

9. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine Teilnahme an der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 36 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.“

10. In § 39 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „bis spätestens 1. Oktober des der Abschlußprüfung vorausgehenden Jahres“ ersetzt durch die Worte „rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahres“.

11. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die staatliche Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „31.“ durch die Zahl „1.“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „erfolgreicher Abschluß der Berufsschule“ ersetzt durch die Worte „beendigte Berufsschulpflicht“ und das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „erfolgreicher Abschluß der Berufsschule“ ersetzt durch die Worte „beendigte Berufsschulpflicht“.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

- dd) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. beendigte Berufsschulpflicht und mindestens vierjährige selbständige Führung eines Haushalts, wenn dem Haushalt während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte.“

12. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in der Wahlpflichtfächergruppe II“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für die Abschlußprüfung für andere Bewerber gelten §§ 38 bis 48 entsprechend, soweit §§ 49 bis 51a nichts anderes bestimmen.“

13. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Zusätzliche Regelungen

für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlußprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Berufsfachschule es zulassen.

(2) <sup>1</sup>In den Prüfungsausschuß soll für jedes Prüfungsfach ein Lehrer der Ersatzschule mit der Lehrbefähigung für den Unterricht an Berufsfachschulen berufen werden. <sup>2</sup>Er soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Prüfungsausschusses mitwirken.“

14. § 67 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 66 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

15. § 68 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>§ 66 Abs. 2, § 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

16. Dem § 95 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten für das Praktikum nach § 9 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 1.1.2 wird Nummer 1.1 und wie folgt geändert:
  - aa) Bei dem Pflichtfach Raum-, Material- und Textilpflege wird in Spalte 2 die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und in Spalte 3 die Zahl „120“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

- bb) Bei dem Pflichtfach Textilarbeit wird in Spalte 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und in Spalte 3 die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

- cc) Bei den Wahlfächern wird das Wort „Textilarbeit“ ersetzt durch die Worte „Differenzierter Fachunterricht“.

- b) Die bisherige Nummer 1.1.3 wird Nummer 1.2 und wie folgt geändert:

- aa) Bei dem Pflichtfach Raum-, Material- und Textilpflege wird in Spalte 2 die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und in Spalte 3 die Zahl „120“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

- bb) Bei dem Pflichtfach Textilarbeit wird in Spalte 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und in Spalte 3 die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

- cc) Bei den Wahlfächern wird das Wort „Textilarbeit“ durch die Worte „Differenzierter Fachunterricht“ ersetzt.

18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer „2.2.2“ wird gestrichen.

- bb) Bei den Wahlfächern werden angefügt in Spalte 1 das Fach „Datenverarbeitung“, in Spalte 2 die Zahl „2“, in Spalte 3 die Zahl „80“, in Spalte 4 die Zahl „2“ und in Spalte 5 die Zahl „80“.

- b) Nummer 2.2.3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

München, den 3. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-9-1-3-K

## Zweite Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik

Vom 3. August 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 29 Abs. 4, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-K), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1988 (GVBl S. 126), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird vor dem Wort „Kindergärten“ „Kinderkrippen,“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Mit bis zu einem Jahr können auf das Praktikum nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c angerechnet werden

    1. der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der Ausbildungsrichtung Sozialwesen,
    2. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, in dem mindestens sechs Monate an sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen verbracht wurden,
    3. der abgeleistete Wehr- oder Ersatzdienst,
    4. die mindestens dreijährige selbständige Führung eines Haushalts, wenn dem Haushalt während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte.“
  - c) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. § 7 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer in einer Woche darf jedoch 38 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.“
4. In § 8 wird das Wort „können“ gestrichen.
5. In § 10 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

„Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 sind, sowie das Fach Praxis- und Methodenlehre dürfen nicht im ersten Studienjahr abgeschlossen werden.“
6. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Eine Teilnahme an der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 25 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.“
7. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Gegenstand der Abschlußprüfung sind

    1. schriftliche Prüfungsaufgaben in den Fächern
      - Pädagogik oder Psychologie (Bearbeitungszeit 240 Minuten)
      - Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
      - Jugendliteratur oder Theologie/Religionspädagogik (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
    - sowie
    2. mündliche Prüfungen in den Fächern
      - Praxis- und Methodenlehre
      - Biologie mit Gesundheitserziehung oder Rechtskunde oder Soziologie oder Jugendliteratur, soweit dieses Fach nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung war.“
  - b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Vorrückungsfach“ die Worte „mit Ausnahme des Faches Sozialpädagogische Übungen“ eingefügt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer im Fach Sozialpädagogische Übungen mindestens die Gesamtnote 4 und in höchstens zwei anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der Abschlußprüfung nach § 30 Abs. 1 sein dürfen.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder praktischen“ gestrichen.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Die Bewerber legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen der §§ 26 bis 36, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den übrigen in § 30 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächern sowie in den Fächern Biologie mit Gesundheitserziehung, Soziologie und Rechtskunde schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuß gestellt; außer im Fach Pädagogik oder Psychologie kann statt der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 30 Minuten) durchgeführt werden; von der Prüfung im Fach Theologie/Religionspädagogik kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag Bewerber befreien, die keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik an einer Fachakademie angeboten wird;“.

10. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Praktikumsstelle übersendet der Fachakademie zu den von dieser bestimmten zwei Terminen jeweils eine schriftliche Äußerung über Leistung und Verhalten des Berufspraktikanten.“

11. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>§ 56 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei den Pflichtfächern wird das Wort „Ethik“ durch die Worte „Ethische Erziehung“ ersetzt.

b) Bei den Wahlpflichtfächern erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Übungen

Kunsterziehung

Werkerziehung

Spiel

Darstellendes Spiel

Musikerziehung einschließlich  
Instrumentalunterricht

Sportlerziehung

Rhythmik

Kinder- und Jugendliteratur“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Bestimmungen des § 1 Nr. 6 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. b erstmals für die Prüfung im Schuljahr 1990/91.

München, den 3. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2233-2-1-K

## Dritte Verordnung zur Änderung der Sondervolksschulordnung

Vom 4. August 1989

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Schulen für Behinderte in Bayern (Sondervolksschulordnung – SVSO) vom 14. Juli 1983 (GVBl S. 799, ber. S. 1139, BayRS 2233-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1986 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mehrfachbehinderungen sind vorhanden, wenn Sehschäden (Blindheit oder Sehbehinderung), Hörschäden (Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit) und Körperbehinderungen untereinander oder mit geistiger Behinderung zusammentreffen.“

2. Dem § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In Zweifelsfällen können Schüler vom Staatlichen Schulamt für die Dauer von höchstens drei Monaten probeweise an Sondervolksschulen für andere Behinderungsarten überwiesen werden.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Sondervolksschulen, die in die unterste Jahrgangsstufe des Gymnasiums übertreten wollen, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. <sup>2</sup>Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Sondervolksschulen, die in die unterste Jahrgangsstufe der Realschule oder der Wirtschaftsschule übertreten wollen, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats März ein Übertrittszeugnis. <sup>3</sup>Die Übertrittszeugnisse stellen fest, für welche Schulart die Schüler geeignet sind.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Jahresfortgangsnoten; § 39 Abs. 2 gilt entsprechend; im Fall des Absatzes 1 Satz 2 gelten die Noten des Zwischenzeugnisses als Jahresfortgangsnoten;“

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine zusammenfassende Beurteilung.“

- c) In Absatz 5 werden die Worte „in einem Gesamturteil“ durch die Worte „eine zusammenfassende Beurteilung“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Schuljahr oder für Teile des Schuljahres eingerichtet werden.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. § 21 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Besuch von Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften darf während ihrer Dauer nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden.“

6. § 24 erhält folgende Fassung:

### „§ 24

#### Unterricht für Aussiedlerschüler

(1) <sup>1</sup>Es können Klassen zur Eingliederung von Aussiedlerschülern eingerichtet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Schulleiter weist einer solchen Klasse Aussiedlerschüler zu, die dem deutschsprachigen Unterricht nicht folgen können.

(2) Für Aussiedlerschüler, die eine Klasse zur Eingliederung von Aussiedlerschülern nicht besuchen, werden Intensivkurse oder Zusatzunterricht in der deutschen Sprache eingerichtet.“

7. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „30 mit 42“ gestrichen.

8. In § 29 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Bei allen Probearbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Hier von kann in der Jahrgangsstufe 2, bei Schülern der Schulen für Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte, Geistigbehinderte und Lernbehinderte sowie bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache abgesehen werden, soweit pädagogische Gründe dies erfordern.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.“

- b) Absatz 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Jahreszeugnisse, Abschluszeugnisse und Entlassungszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag ausgestellt, soweit nicht

für die Abschlußzeugnisse und Entlassungszeugnisse durch Bekanntmachung ein anderer Tag festgelegt ist.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„<sup>3</sup>Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache (Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch). <sup>4</sup>Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. <sup>5</sup>Für Aussiedlerschüler gilt Satz 3 entsprechend.“

- b) In den Absätzen 6 und 7 Satz 2 werden jeweils die Worte „nach dem Muster der Anlage 25“ gestrichen.

11. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Worte „Werken, Technisches Zeichnen“ durch die Worte „Werken/Technisches Zeichnen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa werden die Worte „Werken, Technisches Zeichnen“ durch die Worte „Werken/Technisches Zeichnen“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>An Stelle eines praktischen/musischen Faches kann der Teilnehmer das Fach Informatik wählen.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache (Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch). <sup>2</sup>Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. <sup>3</sup>Für Aussiedlerschüler gilt Satz 2 entsprechend.“

12. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Muttersprache“ ein Komma und das Wort „Informatik“ eingefügt.

bb) Es wird folgende Nummer 2a eingefügt:  
„2a. zusätzlich aus einem praktischen Teil im Fach Informatik;“

cc) In Nummer 3 werden die Worte „Werken, Technisches Zeichnen“ durch die Worte „Werken/Technisches Zeichnen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „sowie im Fach Informatik“ eingefügt.

13. § 49 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 werden die Worte „Technisches Zeichnen“ durch die Worte „Werken/Technisches Zeichnen“ sowie die Zahl „120“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

b) Am Ende der Nummer 18 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:

„19. im Fach Informatik 140 Minuten.“

14. In § 50 Abs. 2 Satz 1 werden nach „§ 55“ die Worte „Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

15. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach dem Muster der Anlage 12“ gestrichen.

16. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>§ 68 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

17. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 68 Abs. 2 sowie § 69 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

18. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2 Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Vertretungsfall wird die Wahlberechtigung durch den Stellvertreter wahrgenommen.“

19. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Schüler, die am Betriebspraktikum teilnehmen, ist vom Schulträger für die Zeit des Betriebspraktikums eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge für die Schülerhaftpflichtversicherung rechtzeitig an die Schule zu entrichten.“

20. Die Anlagen „Gemeinsame Bestimmungen zu den Zeugnismustern (Anlagen 1 mit 27)“ und Nummern 1 bis 27 werden aufgehoben. Die Anlage 28 wird durch die **Anlage 28 dieser Verordnung** ersetzt.

21. Die Übersicht über die Anlagen zur SVSO erhält folgende Fassung:

**„Anlagen zur SVSO**

- Anlagen 1 bis 27:** (aufgehoben)  
**Anlage 28:** Anmeldeblatt  
**Anlage 29:** Schülerliste  
**Anlage 30:** Gemeinsame Bestimmungen zu den Stundentafeln der Schulen für Behinderte  
**Anlage 31:** Stundentafel für die Grundschulstufe der Schulen für Blinde und für Sehbehinderte  
**Anlage 32:** Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Blinde  
**Anlage 33:** Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Sehbehinderte  
**Anlage 34:** Stundentafel für die Grundschulstufe der Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige  
**Anlage 35:** Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Gehörlose  
**Anlage 36:** Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Schwerhörige  
**Anlage 37:** Stundentafel für die Grundschulstufe der Schulen für Sprachbehinderte  
**Anlage 38:** Stundentafel für die Grundschulstufe der Schulen für Körperbehinderte, für Lernbehinderte und zur Erziehungshilfe  
**Anlage 39:** Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Sprachbehinderte, für Körperbehinderte und zur Erziehungshilfe  
**Anlage 40:** Stundentafel für die Hauptschulstufe der Schulen für Lernbehinderte  
**Anlage 41:** Stundentafel für die Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe der Schulen für Geistigbehinderte  
**Anlage 42:** Stundentafeln für die zweisprachigen Klassen und Übergangsklassen.“

22. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5.3 werden nach dem Wort „Hauswirtschaft“ die Worte „und Informatik“ eingefügt.

23. Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.12 wird das Wort „Blindenschrift“ durch das Wort „Maschinen-

schreiben“ ersetzt.

b) In Nummer 4 der Besonderen Bestimmungen wird jeweils das Wort „Blindenschrift“ durch das Wort „Maschinenschriften“ ersetzt.

24. Die Anlage 32 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1.	<b>Pflichtfächer</b>					
1.1	Religionslehre	2	2	2	2	2
1.2	Deutsch	5	5	5	4	5
1.3	Englisch	4	4	3	—	—
1.4	Mathematik	5	5	4	4	4
1.5	Physik/Chemie	—	2	2	2	2
1.6	Biologie	1	1	1	1	1
1.7	Geschichte	1	1	1	2	2
1.8	Erdkunde	2	1	1	1	1
1.9	Erziehungskunde	—	—	—	1	1
1.10	Sozialkunde/Blindenkunde	—	—	1	1	1
1.11	Arbeitslehre	—	—	1	2	2
1.12	Hauswirtschaft	—	—	2	—	—
1.13	Sport (Basissportunterricht)	2	2	2	2	2
1.14	Musik	2	2	1	1	1
1.15	Kunsterziehung/Formen und Gestalten	1	1	—	—	—
1.16	Blindenschrift	2	1	—	—	—
1.17	Maschinenschriften	1	1	2	2	1“

b) Nummer 2.10 erhält folgende Fassung:

„2.10	Förderunterricht	1 oder 2	1 oder 2	1 oder 2	1,2 oder 3	1,2 oder 3“
-------	------------------	----------------	----------------	----------------	------------------	-------------------

c) Es wird folgende Nummer 4.2a eingefügt:

„4.2a	Informatik	—	—	—	2	2“
-------	------------	---	---	---	---	----

25. Die Anlage 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.2, 1.15 und 1.16 erhalten folgende Fassung:

„1.2	Deutsch	6	5	5	4	5
1.15	Kunsterziehung	2	1	—	—	—
1.16	Maschinenschreiben	—	2	2	2	1“

b) Es wird folgende Nummer 4.2a eingefügt:

„4.2a	Informatik	—	—	—	2	2
-------	------------	---	---	---	---	---

26. Anlage 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2.2 und 2.3 erhalten folgende Fassung:

„2.2	Werken	—	—	—	—	—
2.3	Werken/Technisches Zeichnen	2	2	2	3	3“

b) Es wird folgende Nummer 4.4a eingefügt:

„4.4a	Informatik	—	—	—	2	2“
-------	------------	---	---	---	---	----

27. Die Anlage 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2.3 und 2.4 erhalten folgende Fassung:

„2.3	Werken	—	—	—	—	—
2.4	Werken/Technisches Zeichnen	2	2	2	3	3“

b) Es wird folgende Nummer 4.4a eingefügt:

„4.4a	Informatik	—	—	—	2	2“
-------	------------	---	---	---	---	----

28. Die Anlage 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2.3 und 2.4 erhalten folgende Fassung:

„2.3	Werken	—	—	—	—	—
2.4	Werken/Technisches Zeichnen	2	2	2	3	3“

b) Es wird folgende Nummer 4.1a eingefügt:

„4.1a	Informatik	—	—	—	2	2“
-------	------------	---	---	---	---	----

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

München, den 4. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Amtliches Formular

**Anlage 28** (zu § 12 Abs. 2)**Anmeldeblatt****I. Schüler**

Familiennamen, Rufname, weitere Vornamen			Anschrift
Geburtsdatum	Bekenntnis	Staatsangehörigkeit	
Geburtsort (Landkreis, Land)			Tel.

**II. Erziehungsberechtigte**

Art (Vater, Mutter, Vormund etc.)	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname(n)	
Art des weiteren Erziehungsberechtigten	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname(n)	

**III. Person, die den Schüler betreut** (falls nicht zugleich Erziehungsberechtigte/r)

Art des Verhältnisses zum Schüler (z. B. Verwandte/r, Pflegemutter, Heimleiter, etc.)	Anschrift (falls von Schüleradresse abweichend)
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Heimes	

**IV. Weitere Angaben über den Schüler**

Zahl der Geschwister, Geburtsjahre		19 .....	19 .....	19 .....	19 .....
Hat das Kind einen Kindergarten besucht	ja/nein* ..... Monate				
Freiwillige Angaben der erziehungsberechtigten Person, die den Schüler betreut, die für die Erziehung und den Schulbetrieb von Bedeutung sind (z. B. besondere körperliche, geistige oder charakterliche Eigenschaften).					

Die Erhebung und die Verarbeitung der vorstehenden Daten sind nach Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zulässig.

.....  
(Ort).....  
(Datum).....  
(Unterschrift/en des /der Erziehungsberechtigten).....  
Lehrer/in**Aufnahme in die Schule**

Das Kind wird zu Beginn des Schuljahres 19 ..... / .....

in die ..... schule .....

in die Jahrgangsstufe .....

– auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig\* – aufgenommen.

.....  
Ort, Datum.....  
Schulleiter/in

**Ablehnung der vorzeitigen Schulaufnahme**

Der Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme des Kindes wird abgelehnt.

Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Ablehnung des Antrags: .....  
.....  
.....  
.....

Schulleiter/in

**Zurückstellung**

Das Kind wird für das Schuljahr 19...../..... vom Schulbesuch zurückgestellt.

Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten.

Gründe für die Zurückstellung: .....  
.....  
.....  
.....

Schulleiter/in

**Aufnahme in die Sondereinrichtung**

Das Kind wird in die Sonderschule

für ..... – probeweise – aufgenommen:

Behinderung: .....

Grundlagen der Entscheidung: Ärztliches  schulärztliches   
amtsärztliches  Gutachten  
Abschlußbericht der Schulvorbereitenden Einrichtung  
für ..... in .....  
Abschlußbericht der Frühförderstelle  
für ..... in .....  
Sonderpädagogisch-psychologisches Gutachten   
Bericht der Erziehungsberechtigten   
Andere Gutachten

Verständigung der Sprengelvolksschule am .....

Verständigung des Staatlichen Schulamts (unter Übermittlung der Unterlagen) am .....

Abweichende Entscheidung des Staatlichen Schulamts .....

Schulleiter/in

753-1-9-30-I

**Verordnung  
über die Bestimmung der Regierung von Schwaben  
als zuständige Behörde  
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets  
für die öffentliche Wasserversorgung  
der Städte Augsburg und Königsbrunn**

**Vom 5. August 1989**

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Regierung von Schwaben wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn in der Stadt Augsburg, der Stadt Königsbrunn sowie den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen (Lkr. Augsburg), in den Gemeinden Schmichen und Merching (Lkr. Aichach-Friedberg) – sämtlich Regierungsbezirk Schwaben – sowie in der Gemeinde Prittriching (Lkr. Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

München, den 5. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2236-2-3-18-K

**Verordnung  
zur Änderung der Achtzehnten Verordnung  
zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern  
– Einführung der beruflichen Grundbildung  
für die industriellen Berufe  
aus dem Berufsfeld „Elektrotechnik“ –**

Vom 9. August 1989

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192, BayRS 2236-1-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

Die Achtzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung für die industriellen Berufe aus dem Berufsfeld „Elektrotechnik“ – vom 15. Juli 1987 (GVBl S. 241, BayRS 2236-2-3-18-K) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Achtzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Elektrotechnik“ (industrielle und handwerkliche Berufe) –“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In folgenden handwerklichen Berufen des Berufsfeldes „Elektrotechnik“ wird berufliche Grundbildung eingeführt:

1. Büroinformationselektroniker/Büroinformationselektronikerin,
2. Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin,
3. Elektromechaniker/Elektromechanikerin,
4. Fernmeldeanlageelektroniker/Fernmeldeanlageelektronikerin,
5. Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin,
6. Radio- und Fernsteuertechniker/Radio- und Fernsteuertechnikerin.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

München, den 9. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-2-3-19-K

**Verordnung  
zur Änderung der Neunzehnten Verordnung  
zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern  
– Einführung der beruflichen Grundbildung  
für die industriellen Berufe  
aus dem Berufsfeld „Metalltechnik“ –**

Vom 9. August 1989

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192, BayRS 2236-1-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

Die Neunzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung für die industriellen Berufe aus dem Berufsfeld „Metalltechnik“ – vom 15. Juli 1987 (GVBl S. 242, BayRS 2236-2-3-19-K) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Neunzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Metalltechnik“ (industrielle und handwerkliche Berufe) –“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

die Nummern 13, 21 und 24 werden aufgehoben.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In folgenden handwerklichen Berufen des Berufsfeldes „Metalltechnik“ wird berufliche Grundbildung eingeführt:

1. Berufsgruppe Feinwerktechnik:

- 1.1 Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin,
- 1.2 Feinmechaniker/Feinmechanikerin,
- 1.3 Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin,
- 1.4 Dreher/Dreherin,
- 1.5 Büchsenmacher/Büchsenmacherin,
- 1.6 Chirurgiemechaniker/Chirurgiemechanikerin,
- 1.7 Schneidwerkzeugmechaniker/Schneidwerkzeugmechanikerin,

2. Berufsgruppe Baume metall- und Installationstechnik:

- 2.1 Kupferschmied/Kupferschmiedin,

2.2 Klempner/Klempnerin,

2.3 Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurin,

2.4 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin,

2.5 Metallbauer/Metallbauerin,

3. Berufsgruppe Fahrzeugtechnik:

3.1 Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin,

3.2 Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin,

3.3 Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin,

3.4 Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin

3.5 Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

## § 2

(1) Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung in den in § 1 Abs. 1 genannten industriellen Ausbildungsberufen erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form vom Schuljahr 1988/89 an.

(2) Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung in den in § 1 Abs. 2 genannten handwerklichen Ausbildungsberufen erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form

– für die in der Berufsgruppe Feinwerktechnik genannten Ausbildungsberufe (Nummern 1.1 bis 1.7) vom Schuljahr 1989/90 an

– für die in der Berufsgruppe Baume metall- und Installationstechnik genannten Ausbildungsberufe (Nummern 2.1 bis 2.5) vom Schuljahr 1991/92 an

– für die in der Berufsgruppe Fahrzeugtechnik genannten Ausbildungsberufe (Nummern 3.1 bis 3.5) vom Schuljahr 1990/91 an.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

München, den 9. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2234-2-K

## Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 10. August 1989

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Der bisherige Halbsatz wird Satz 3.
2. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 mit 3“ gestrichen.
3. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Pflichtwehrdienst und Wehrersatzdienst sowie das freiwillige soziale Jahr werden auf die Berufstätigkeit angerechnet. <sup>2</sup>Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamts nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen als Berufstätigkeit berücksichtigt werden.“
4. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Schülern, die in die Jahrgangsstufen 9 oder 10 der Realschule eintreten und an zuvor besuchten Schulen keinen Unterricht in Englisch hatten, kann der hierfür bestimmte Ministerialbeauftragte im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte genehmigen, daß Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.“
5. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>An staatlichen Schulen kann Unterricht in einer Wahlpflichtfächergruppe oder in einem Wahlpflichtfach eingerichtet werden, wenn hierfür mindestens zwölf Schüler vorhanden sind. <sup>2</sup>Eine Wahlpflichtfächergruppe oder ein Wahlpflichtfach werden im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten gewählt.“
  - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 

„(7) Das Staatsministerium kann von den vorgeschriebenen Mindestschülerzahlen Ausnahmen zulassen.“
6. § 30 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Sie haben jedoch die vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen.“

7. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Rechnungswesen“ das Wort „Sozialwesen“ angefügt. Nach dem Wort „Werken“ werden die Worte „und Sozialwesen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Fertigung von Schulaufgaben richtet sich nach gesondert erlassenen Bestimmungen.“

8. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen zu bewerten.“

9. In § 42 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Kunsterziehung“ die Worte „Technisches Zeichnen,“ eingefügt.

10. § 46 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung

1. nach der Jahrgangsstufe 8 Noten erzielt wurden, mit denen Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen,
2. nach der Jahrgangsstufe 9 in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde.“

11. In § 47 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „nicht“ eingefügt.

12. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Anlage 4“ durch die Worte „nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.

13. In § 53 Abs. 1 werden die Worte „nach Anlage 3“ durch die Worte „nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.

14. § 54 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Anlage 5“, in Absatz 3 Satz 1 die Worte „nach Anlage 6“ jeweils durch die Worte „nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.

15. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer der Jahrgangsstufe 10.“

b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten“ eingefügt.

16. § 58 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach dem Wort „Französisch“ die Worte „sowie Russisch bei Schülern deutscher Muttersprache“ eingefügt.
  - In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zusammen“ durch die Worte „im Benehmen“ ersetzt.
17. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. in einem sonstigen Vorrückungsfach oder in einem Fach, das zusammen mit einem anderen Fach ein sonstiges Vorrückungsfach bildet (§ 44 Abs. 1), wenn die Leistungen im einzelnen Fach mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.“
18. § 64 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Anlage 7“ durch die Worte „nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 5 und“ gestrichen; folgender Satz 4 wird angefügt:
- „<sup>4</sup>An Abendrealschulen entfällt die allgemeine Beurteilung.“
19. In § 70 Abs. 1 Satz 1 wird „10. Februar“ durch „1. Februar“ ersetzt.
20. § 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 wird das Wort „nur“ gestrichen.
  - Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
- „<sup>5</sup>In höchstens zwei von den Fächern, in denen nach Satz 4 eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für das Fach Technisches Zeichnen.“
21. Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>In den Fällen des § 71 Abs. 2 Satz 5 ergibt sich die Zeugnisnote aus den Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung; im Zweifel überwiegt die schriftliche Prüfung.“
22. § 74 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Er soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken.“
23. § 75 wird wie folgt geändert:
- Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.“
- Absatz 6 wird aufgehoben.
24. § 91 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>§ 90 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- Satz 4 wird aufgehoben.
25. § 92 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>§ 91 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“
26. § 99 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Sie beginnt mit dem Zusammentreten zur ersten Sitzung (§ 103 Satz 1), spätestens am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt.“
27. In Anlage 1 werden die Bestimmungen zu den Stundentafeln für die Realschule (Anlagen 1a und 1b) wie folgt geändert:
- Der Nummer 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Satz 1 gilt für Abendrealschulen entsprechend mit der Maßgabe, daß in der Wahlpflichtfächergruppe I an Stelle des Wahlpflichtfachs Technisches Zeichnen Wahlpflichtunterricht in den Fächern Französisch oder Informatik möglich ist.“
- Der Nummer 9 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Im Fall von Satz 1 sind die in § 38 Abs. 5 Satz 2 für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise im Schulhalbjahr zu erbringen.“
- Folgende Nummer 10 wird angefügt:
- „10. <sup>1</sup>Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann an einer Realschule der Landeshauptstadt München in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 das fünfständige Fach Ballett eingerichtet werden, und zwar
- in Jahrgangsstufe 7 anstelle des dreistündigen Wahlpflichtfachs Kunsterziehung oder Werken oder Textilarbeit und des zweistündigen differenzierten Sportunterrichts
  - in den Jahrgangsstufen 8 mit 10 der Wahlpflichtfächergruppe III anstelle des einstündigen Fachs Musik, des zweistündigen differenzierten Sportunterrichts und des zweistündigen weiteren Wahlpflichtfachs.
- <sup>2</sup>Das Fach Ballett ist zusätzliches Vorrückungsfach und umfaßt in allen Jahrgangsstufen eine Wochenstunde theoretischen und vier Wochenstunden praktischen Unterricht.“
28. Die Anlagen 3 bis 8 werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

München, den 10. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-5-WK

## Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1989/90

Vom 14. August 1989

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

§ 1 der Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1989/90 an Uni-

versitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1989/90) vom 14. Juni 1989 (GVBl S. 218, BayRS 2210-8-2-5-WK) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchst. a erhalten jeweils beim Studiengang Betriebswirtschaftslehre die Zulassungszahlen für das erste bis achte Fachsemester folgende Fassung:

Hochschule	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Universität Bamberg	340	0	281	0	233	0	193	0
Universität Bayreuth	325	20	266	16	218	13	178	11
Universität Erlangen-Nürnberg	559	46	559	46	559	46	559	46
Universität München	327	225	327	225	327	225	327	225
Universität Passau	360	0	348	0	337	0	326	0
Universität Regensburg	508	0	454	0	406	0	365	0
Universität Würzburg	304	0	267	0	236	0	209	0

2. In Absatz 2 Buchst. a erhalten jeweils beim Studiengang Betriebswirtschaftslehre die Zulassungszahlen für das erste bis achte Fachsemester folgende Fassung:

Hochschule	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Universität Bamberg	0	309	0	256	0	212	0	175
Universität Bayreuth	22	294	18	241	15	197	12	161
Universität Erlangen-Nürnberg	46	559	46	559	46	559	46	559
Universität München	225	327	225	327	225	327	225	327
Universität Passau	0	354	0	342	0	331	0	320
Universität Regensburg	0	480	0	429	0	385	0	346
Universität Würzburg	0	285	0	250	0	222	0	198

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1989 in Kraft.

München, den 14. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Dr. Thomas Goppel, Staatssekretär

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2230-7-1-1-K

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung  
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 8. August 1989

Auf Grund des Art. 53 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 10 des Haushaltsgesetzes 1989/1990 vom 25. April 1989 (GVBl S. 105), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

§ 10 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AV-BaySchFG) vom 4. Mai 1987 (GVBl S. 127, BayRS 2230-7-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 7. März 1988 (GVBl S. 93), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Kosten einer Jahreswochenstunde errechnen sich wie folgt:

1. für hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer, die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet sind, aus den Jahresbezügen der Besoldungsgruppe A 14 gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG, geteilt durch die Zahl
  - 22 bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen
  - 25 bei Berufsfachschulen für Musik
  - 23 bei den übrigen beruflichen Schulen,

2. für hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer, die der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet sind, aus den Jahresbezügen der Besoldungsgruppe A 11 gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG, geteilt durch die Zahl

- 28 bei Fachoberschulen
- 23 bei Schulen für Fremdsprachenberufe
- 26 bei den übrigen beruflichen Schulen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

München, den 8. August 1989

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Otto Meyer, Staatssekretär

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134